STATUTEN

des Vereins Kinderkrippe Sennhof

Kinderkrippe Sennhof, Sennhüttenstrasse 29, 8903 Birmensdorf
Tel: 043 344 09 11 Fax: 043 344 09 12 kinderkrippesennhof.ch

INHALT

1. Name und Sitz 3
2. Zweck 3
3. Mitgliedschaft 3
3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
4. Mittel 4
5. Organe 4
5.1 Mitgliederversammlung 4
5.2 Vorstand 5
5.2.1 Organisation und Kompetenzen des Vorstands 5
5.2.2 Beschlussfassung und Zeichnungsrecht 6
5.2.3 Jahresrechnung und Jahresbericht 6
5.3 Revisionsstelle 6
6. Haftung 6
7. Auflösen des Vereins 6
8. Inkrafttreten der Statuten 6

Kinderkrippe Sennhof, Sennhüttenstrasse 29, 8903 Birmensdorf
Tel: 043 344 09 11 Fax: 043 344 09 12 kinderkrippesennhof.ch

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Verein Kinderkrippe Sennhof“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Birmensdorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den gemeinnützigen Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen. Er kann weitere bedarfsgerechte Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung schaffen, betreiben oder unterstützen. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

3. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft beim Verein Kinderkrippe Sennhof setzt das Einverständnis mit den Zielen des Vereins voraus und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

Eine Familienmitgliedschaft ist gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Die Nutzung der Kinderkrippe steht nur Mitgliedern des Vereins offen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages definitiv erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand oder mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitglieder-versammlung ausgeschlossen werden.

3.1 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Natürliche Personen und juristische Personen bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden, und in jedem Fall auf folgende jährliche Maximalbeträge begrenzt sind: Natürliche Personen: Fr. 100.-; juristische Personen: Fr. 500.-. Eine weitere Leistungspflicht der Mitglieder besteht nicht. Der Fälligkeitstermin der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

Kinderkrippe Sennhof, Sennhüttenstrasse 29, 8903 Birmensdorf
Tel: 043 344 09 11 Fax: 043 344 09 12 kinderkrippesennhof.ch

4. MITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

Elternbeiträge für die Nutzung der Kinderkrippe;

Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge;

Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Firmen;

Ertragsüberschüsse aus Vorhaben und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks;

Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten (karitative Organisationen, Stiftungen, Private usw.).

5. ORGANE

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Revisionsstelle

5.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

Wahl des Vorstandes;

Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung;

Abnahme der Jahresrechnung;

Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Beschlussfassung über die Schaffung oder Auflösung von Kinderbetreuungseinrichtungen;

Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte;

Beschlussfassung über Tausch, Kauf und Veräusserung von Liegenschaften sowie über Projekte wie Neu- oder Ersatzbauten;

Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Kinderkrippe Sennhof, Sennhüttenstrasse 29, 8903 Birmensdorf
Tel: 043 344 09 11 Fax: 043 344 09 12 kinderkrippesennhof.ch

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5.2 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

Präsident/in

Finanzvorstand

Weitere Mitglieder

Der Vorstand ist oberstes geschäftsführendes Organ und zuständig für die strategische Führung des Vereins, er tagt regelmässig auf Einladung des/der Präsident/in.

Die Kinderkrippenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Der ordentliche Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Vereinsmitglieder und während ihrer Amtszeit von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

5.2.1 ORGANISATION UND KOMPETENZEN DES VORSTANDS

Der Vorstand setzt sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele ein und vertritt den Verein gegen aussen. Er führt den Verein und die Kinderkrippe finanziell und administrativ, soweit er dies nicht an die Krippenleiterin delegiert. Er beschliesst insbesondere das Budget und die Tarifordnung für die Kinderkrippe.

Der Vorstand kann für die Führung der Kinderkrippe einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Er regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den Ausschüssen und der Krippenleiterin. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.

Kinderkrippe Sennhof, Sennhüttenstrasse 29, 8903 Birmensdorf
Tel: 043 344 09 11 Fax: 043 344 09 12 kinderkrippesennhof.ch

5.2.2 Beschlussfassung und Zeichnungsrecht

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Das Zeichnungsrecht wird von den Vorstandsmitgliedern je kollektiv zu Zweien ausgeführt.

5.2.3 Jahresrechnung und Jahresbericht

Der Vorstand legt mit der Jahresrechnung den Geschäftserfolg und die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie mit dem Jahresbericht die Geschäftstätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung dar.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählt. Sie hat die korrekte Geschäftsführung und die gesetzeskonforme Buchführung zu prüfen.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

7. Auflösen des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt danach einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu. Genaueres entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

8. Inkrafttreten der Statuten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2025 treten diese in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11.Januar 2018.

Der Präsident: Axel Volkwein

Die Finanzvorständin: Doris Schurtenberger

Birmensdorf, 8.Mai 2025

Kinderkrippe Sennhof, Sennhüttenstrasse 29, 8903 Birmensdorf
Tel: 043 344 09 11 Fax: 043 344 09 12 kinderkrippesennhof.ch